

des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen.

(2) Der direkte bzw. indirekte Nachweis einer HIV-Infektion ist an die zuständige Bezirks-Hygieneinspektion telefonisch (sofort) und schriftlich zu melden.

§3

An AIDS erkrankte oder mit HIV infizierte Personen werden durch die vom Minister für Gesundheitswesen festgelegten medizinischen Einrichtungen betreut. Diese veranlassen erforderlichenfalls eine Weiterbehandlung in anderen medizinischen Einrichtungen.

§4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Regelung des Ministers für Gesundheitswesen vom 20. Juni 1985 außer Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1987

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Siebente Durchführungsbestimmung¹ zum Tierzuchtgesetz — Embryotransfer — vom 28. Dezember 1987

Aufgrund der §§ 6 und 16 des Tierzuchtgesetzes vom 17. Dezember 1980 (GBl. I Nr. 35 S. 360) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Die Leitung, Planung und Organisation des biotechnischen Verfahrens Embryotransfer (nachfolgend Embryotransfer genannt) obliegt dem VE Kombinat Tierzucht. Es ist verantwortlich für die

- a) züchterische Einordnung des Embryotransfer in das Zuchtprogramm;
- b) Planung des Umfangs des Embryotransfer sowie die Bestätigung der für den Embryotransfer ausgewählten Zuchtbetriebe in Abstimmung mit den Fachorganen für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke;
- c) Schaffung der materiell-technischen und personellen Voraussetzungen entsprechend der Planungs- und Bilanzierungsordnung;
- d) fachliche Anleitung und Kontrolle der Spezialistenkollektive für die Durchführung des Embryotransfer (nachfolgend bezirkliche oder betriebliche ET-Kollektive genannt) entsprechend ihrer Zuständigkeit;
- e) zentrale Aus- und Weiterbildung aller Spezialisten, die auf dem Gebiet des Embryotransfer tätig sind, in Zusammenarbeit mit der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik, der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Veterinärmedizin der Deutschen Demokratischen Republik und der Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft der Deutschen Demokratischen Republik;
- f) Erteilung der Berechtigung für speziell ausgebildete Kader zur Ausübung ihrer Funktion im bezirklichen ET-Kollektiv gemeinsam mit dem Leiter des Veterinärwesens des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft;

¹ Sechste Durchführungsbestimmung vom 26. August 1986 (GBl. I Nr. 29 S. 401)

- g) Festlegung der Verfahrensweise der Bestätigung der als Donoren (Spender von Embryonen) vorgesehenen Zucht-tiere;
- h) Erarbeitung von Preisvorschlägen für den inländischen Embryonenhandel und die aus dem Embryotransfer resultierenden Trächtigkeiten bzw. Zucht- und Nutztiere;
- i) Einrichtung und Bewirtschaftung einer zentralen Embryonenbank;
- j) zentrale Dokumentation, Information und Auswertung der Ergebnisse des Embryotransfer;
- k) Regelung der weiteren Zuchtverwendung der aus dem Embryotransfer geborenen Nachzucht auf der Grundlage des Zuchtprogramms;
- l) Bereitstellung von Embryonen für den Export sowie die Organisation des Einsatzes importierter Embryonen;
- m) Sicherung der Forschung und Verfahrenspflege gemeinsam mit der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik und den Einrichtungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen sowie der Überleitung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Neuererarbeit auf dem Gebiet des Embryotransfer;
- n) Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, staatlichen Standards (TGL) und Richtlinien zum Embryotransfer sowie die Durchführung von Kontrollen über deren Einhaltung entsprechend ihrer Zuständigkeit.

§ 2

Die Fachorgane für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke und die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise sowie deren veterinärmedizinische Einrichtungen haben auf dem Gebiet des Embryotransfer folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Auswahl der Zuchtbetriebe in Abstimmung mit den VEB Tierzucht;
- b) Bereitstellung und Absicherung der Qualifizierung der veterinärmedizinischen Hochschul- und Fachschulkader für die bezirklichen ET-Kollektive einschließlich geeigneter Reservekader sowie Gewährleistung der Mitarbeit der zuständigen staatlichen tierärztlichen Gemeinschaftspraxen (nachfolgend StGP genannt) in den betrieblichen ET-Kollektiven;
- c) Durchführung labor diagnostischer Stoffwechsel- und Hormonuntersuchungen bei Donoren und Rezipienten (Empfänger von Embryonen);
- d) Planung und Bereitstellung der für den Embryotransfer benötigten materiell-technischen und personellen Voraussetzungen entsprechend den Rechtsvorschriften über die Planung und Bilanzierung;
- e) Leitung und Kontrolle der regelmäßigen zuchthygienischen Überwachung der Donoren- und Rezipientenbestände entsprechend den Erfordernissen des Embryotransfer;
- f) veterinärhygienische Kontrolle der Embryonengewinnung und -lagerung, des Embryonentransportes und des Embryoneneinsatzes;
- g) fachliche Anleitung und Kontrolle der bezirklichen und betrieblichen ET-Kollektive entsprechend ihrer Zuständigkeit.

§3

Die VEB Tierzucht sind auf dem Gebiet des Embryotransfer verantwortlich für die

- a) Einordnung des Embryotransfer in das territoriale und betriebliche Zucht- und Reproduktionssystem in Abstimmung mit den Fachorganen für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke;
- b) Leitung, Planung und Kontrolle der sich aus der Anwendung des Embryotransfer ergebenden Aufgaben entsprechend ihrer Verantwortung;